



RWTHAACHEN
UNIVERSITY

Geschäftsordnung der Fachschaftssitzung der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen

Stand: 14.07.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorwort.....	3
II.	Konstituierung der Fachschaftssitzung	3
§ 1	Zusammentritt der FaS.....	3
§ 2	Vorsitz	3
III.	Sitzungen der FaS	3
§ 3	Einladung zu Sitzungen der FaS	3
§ 4	Tagesordnung	3
§ 5	Verlauf der Sitzung.....	4
§ 6	Rechte und Pflichten der*des Vorsitzenden	5
§ 7	Abstimmungen	5
§ 8	Anträge zur Geschäftsordnung.....	5
§ 9	Protokoll.....	6
IV.	Schlussbestimmungen.....	7
§ 10	Änderungen der Geschäftsordnung.....	7
§ 11	Veröffentlichung und Inkrafttreten.....	7

I. Vorwort

- (1) Die Aufgaben der Fachschaftsratssitzung, genannt Fachschaftssitzung („FaS“) sind in § 27 der Fachschaftsordnung definiert.
- (2) Im Folgenden werden die Fachschaftsvertretung als „FSV“ und der Fachschaftsrat als „Rat“ bezeichnet.
- (3) Mitglieder des Fachschaftsrates im Sinne dieser Ordnung sind die Mitglieder des Fachschaftsrates im Sinne der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates.
- (4) Der Begriff „Fachschaftsordnung“ bezieht sich auf die Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen in ihrer aktuellen Fassung.
- (5) Als Mitglieder der FaS gelten alle anwesenden Personen.

II. Konstituierung der Fachschaftssitzung

§ 1 Zusammentritt der FaS

Die Fachschaftssitzung tritt spätestens am vierzehnten Tag nach der Wahl einer neuen Geschäftsführerin bzw. eines neuen Geschäftsführers zusammen.

§ 2 Vorsitz

- (1) Die*der Geschäftsführer*in sitzt der Fachschaftssitzung vor.
- (2) Sie*er kann sich vertreten lassen.

III. Sitzungen der FaS

§ 3 Einladung zu Sitzungen der FaS

- (1) Die*der Vorsitzende beruft die FaS ein. Die Einladung muss bis spätestens 12 Uhr des Vortages erfolgen. Dies entspricht der Ladungsfrist und gilt als ordnungsgemäße Einladung.
- (2) Die Einladung erfolgt zumindest per E-Mail an die Fachschaftsaktiven, sowie als öffentlicher Aushang (z.B. schwarze Bretter und Homepage).

§ 4 Tagesordnung

- (1) Am Abend vor der nächsten Sitzung stellt die*der Vorsitzende die vorläufige Tagesordnung auf. Sie enthält mindestens folgende Punkte:
 - Eröffnung der Sitzung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - Mitteilungen der bzw. des Vorsitzenden
 - Genehmigung von Protokollen zu vorherigen Sitzungen
 - Berichte der Aktiven
 - Wahlen
 - Diskussionen
 - Anträge
 - Verschiedenes

- (2) Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn neben der Hälfte der Geschäftsführung insgesamt mindestens acht Angehörige der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen anwesend sind. Insgesamt muss mindestens die Hälfte des Fachschaftsrates anwesend sein.
- (3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, darf zwar weiter getagt werden, jedoch keine Wahlen oder Beschlüsse getätigt werden.
- (4) Der Tagesordnung können Tagesordnungspunkte bzw. Eilanträge hinzugefügt und aus ihr gestrichen werden. Außerdem kann die Reihenfolge der Tagesordnung geändert werden.
- (5) Eilanträge sind Anträge, die nach Verstreichen der Antragsfrist eingereicht werden (vgl. § 4 (7)). Die Dringlichkeit eines Eilantrages muss von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller begründet werden. Abweichend von § 7 (2) wird er mit einfacher Mehrheit der Mitglieder der FaS in die Tagesordnung aufgenommen.
- (6) Die Tagesordnung muss nicht genehmigt werden.
- (7) Im Punkt Anträge sind als Unterpunkte zunächst die von vorherigen Sitzungen vertagten Anträge aufzunehmen, danach alle Anträge, die dem Vorsitz am Tag vor dem Sitzungstermin schriftlich um 12 Uhr mittags vorliegen. Nachfolgend sind in die Tagesordnung aufgenommene Eilanträge aufzunehmen.
- (8) Vor der Bewilligung der Anträge sollen zunächst die aus den letzten beiden Vorjahren bewilligten Anträge vorgestellt werden, sofern die Anträge sinngemäß bereits gestellt wurden.
- (9) Die Fachschaftssitzung kann im Rahmen des Haushaltplans der Fachschaft Finanzmittel in Höhe von 800 € pro Sitzung beschließen. Die Antragssumme ist auf 250 € beschränkt. Die Summe innerhalb eines Monats ist auf 1000 € beschränkt.

§ 5 Verlauf der Sitzung

- (1) Alle Mitglieder der FaS haben Rederecht. Antragsrecht hat jedes Mitglied der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen.
- (2) Jede Person mit Rederecht kann ein Meinungsbild zum aktuellen Tagesordnungspunkt verlangen.
- (3) Die*der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen (Redeliste). Dies gilt auch für die bzw. den Vorsitzenden, sofern sich diese oder dieser an der Diskussion beteiligen möchte. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Die Redeliste kann von der bzw. dem Vorsitzenden unterbrochen werden:
- (4) Zur sofortigen Berichtigung eines Wortbeitrages,
 1. Bei einer Wortmeldung von einer*inem Antragsteller*in oder einer*inem Berichtersteller*in,
 2. Bei einer Wortmeldung von einer*inem Kandidat*in während einer Personalbefragung vor Wahlen
 3. Bei Themen, die in das Ressort von einer*inem Koordinator*in fallen, damit diese *dieser sich zur Sache äußern kann.
 4. Zur Behandlung von Anträgen zur Geschäftsordnung.
- (5) Sofern nicht näher durch die Fachschaftsordnung oder andere übergeordnete Regelungen festgelegt, führt die bzw. der Vorsitzende die Abstimmung in der Regel in folgender Reihenfolge durch
 1. Abfrage der Ja-Stimmen
 2. Abfrage der Nein-Stimmen
 3. Abfrage der Enthaltung

- (6) Beschlüsse im Sinne des § 7 (2) der Fachschaftsordnung der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen werden per Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt.
- (7) Personenwahlen werden geheim, frei und gleich durchgeführt.
- (8) Auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes kann per Handzeichen abgestimmt werden. Der Antrag hierfür muss einstimmig angenommen werden. Insbesondere ist das Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten bzw. der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten einzuholen.

§ 6 Rechte und Pflichten der*des Vorsitzenden

- (1) Die*der Vorsitzende leitet die FaS nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung. Sie*er sorgt für den ordentlichen Ablauf und übt das Hausrecht aus.
- (2) Sie*er verpflichtet sich zu einer neutralen und sachlichen Diskussionsleitung in allen Punkten der Tagesordnung.
- (3) Sie*er ist im Allgemeinen zur Neutralität verpflichtet. Es ist ihr bzw. ihm erlaubt, zur Sache Stellung zu nehmen und persönliche Meinungen zu äußern. Auf persönliche Meinungen ist explizit hinzuweisen.
- (4) Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet die*der Vorsitzende nach billigem Ermessen. Gegen eine Ermessensentscheidung der bzw. des Vorsitzenden kann durch jedermann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat unverzüglich zu erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die FaS unverzüglich in der gleichen Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die*der Vorsitzende kann folgende Ordnungsmaßnahmen durchführen:
 - 1. Die*der Vorsitzende kann Rednerinnen bzw. Rednern, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen.
 - 2. Die*der Vorsitzende kann Anwesende, die die Sitzung stören, zur Ordnung rufen.
 - 3. Ist eine Person mehrmals zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die*der Vorsitzende ihr das Wort entziehen und ggf. des Raumes verweisen, wenn die*der Vorsitzende sie spätestens beim zweiten Verstoß auf die Folgen hingewiesen hat.

Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Wortbeiträgen nicht behandelt werden.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Vor Abstimmungen muss ein maßgebendes Meinungsbild eingeholt werden.
- (2) Jedes Mitglied der FaS darf an maßgebenden Meinungsbildern teilnehmen. Auf Antrag eines Mitgliedes der FaS können am maßgebenden Meinungsbild nur Mitglieder der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen teilnehmen. Dieser Antrag wird nicht abgestimmt.
- (3) Unterscheiden sich das Ergebnis des maßgebenden Meinungsbilds und dem der Abstimmung des Rates, so ist der Antrag an die FSV überwiesen.

§ 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Sitzung. Sie können von jedem Mitglied der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen gestellt werden.

- (2) Eine Wortmeldung für einen Antrag zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände oder Ankündigung bei der bzw. dem Vorsitzenden. Sie ist sofort zu behandeln, Redebeiträge dürfen hierdurch jedoch nicht unterbrochen werden.
- (3) Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer begründeten Gegenrede unverzüglich abzustimmen.
- (4) In besonderen Fällen kann die*der Vorsitzende eine Geschäftsordnungsdebatte zulassen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 1. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung für einen bestimmten Zeitraum, maximal um eine Stunde,
 2. Der Antrag auf sofortigen Übergang zu einem anderen Tagesordnungspunkt,
 3. Der Antrag auf Vertagung eines einzelnen Tagesordnungspunkts,
 4. Der Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 5. Der Antrag auf Schluss der Redeliste,
 6. Der Antrag auf Begrenzung der Redezeit pro Redebeitrag auf zwei Minuten bzw. deren Aufhebung.
 7. Antrag auf geheime Abstimmung, nach den Bestimmungen von § 5 Abs. 5.
 8. Antrag auf offene Wahl, nach den Bestimmungen von § 5 Abs. 6.
 9. Antrag auf Aufnahme eines Antrags aus der laufenden Debatte in die Tagesordnung.
 10. Antrag auf Blockabstimmung bzw. deren Aufhebung.
- (6) Weitere Geschäftsordnungsanträge sind nicht vorgesehen.

§ 9 Protokoll

- (1) Von jeder Sitzung der FaS ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.
- (2) Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer wird vor der Sitzung von der bzw. dem Vorsitzenden benannt.
- (3) Das Protokoll enthält mindestens folgende Punkte:
 1. Namen der Anwesenden unterteilt in stimmberechtigte Anwesende und nicht stimmberechtigte Anwesende
 2. Die Tagesordnung,
 3. Ergebnisse von Wahlen und Beschlüssen sowie deren Stimmenverhältnisse,
 4. Den Wortlaut der gestellten Anträge
 5. Den wesentlichen Verlauf von Diskussionen.
 6. Eine Beschlusszusammenfassung
- (4) Das Protokoll sollte nach Möglichkeit innerhalb von sieben Kalendertagen nach der letzten Sitzung fertiggestellt und zur Korrektur an die Aktiven der Fachschaft Maschinenbau der RWTH Aachen versendet werden.
- (5) Beschlüsse der Fachschaftssitzung werden nach dem folgenden Schema benannt: 04-„Legislaturperiode“-FaS-„Sitzungsnummer(2-Ziffern)“-„Antragsnummer je Sitzung(2-Ziffern)“. Über Ausnahmen entscheidet der*die Geschäftsführer*in in Absprache mit dem*der Präsident*in der Fachschaftsvertretung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 10 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Als eine Änderung der Geschäftsordnung ist sowohl die Änderung des Wortlautes, als auch die Ergänzung oder Aufhebung von Bestimmungen anzusehen.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit zwei Drittel Mehrheit, der satzungsgemäßen Mitglieder der FSV nach Fachschaftsordnung, beschlossen werden.

§ 11 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist öffentlich durch Aushang oder auf der Homepage bekannt zu machen. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Dies gilt für Änderungen der Geschäftsordnung entsprechend. Alle früheren Geschäftsordnungen der FaS treten damit außer Kraft.

Ausgefertigt auf Beschluss der Fachschaftsvertretung Maschinenbau der RWTH Aachen vom 13.07.2026
Aachen, den ~~14.07.2026~~ Lorenz Paffe (Präsident)